

Schutzkonzept

gemäß § 13 der Vereinbarung zwischen dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder und Jugendhilfe, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar und dem Deutsche Rotes Kreuz, Kreisverband Dillkreis e.V. für die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. 34, 35a, 41 und 42 SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und zur Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII

Stand 01.01.2018

für die
DRK Jugendhilfeeinrichtung Dillenburg
Bismarckstraße 28a + 30, 35683 Dillenburg

Träger:
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Dillkreis e.V.
Gerberei 4, 35683 Dillenburg

Jugendamt:
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Leitung der DRK Jugendhilfeeinrichtung Dillenburg:
Bianca Seißler, Diplom-Pädagogin
Stv. Leiterin: Annika Steingräber, Diplom-Pädagogin

Insofern erfahrene Fachkräfte des Trägers:
Kirsten Schnorr, Dipl. Sozialarbeiterin, Leiterin der Abteilung Familienhilfen des DRK Kreisverband Dillkreis e.V.; Gert Voss, Dipl. Sozialarbeiter, Mitarbeiter im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Verantwortliche beim Träger:
Bruno Lehberger, Diplom-Pädagoge, Betriebswirt; Funktion: Vorstand
Stefan Thielmann, Notfallsanitäter und Bürokaufmann, Funktion: kaufmännisch-administrative Leitung der Jugendhilfeeinrichtung

Ansprechpartner der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises:
Fachstelle Kinderschutz – Ulrike Mohr, Angelika Koch
Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Nicole Jordan, Andrea Volk
Stellv. Fachdienstleitung Soziale Dienste – Astrid Thielmann
Mitwirkung in der Heimaufsicht – Martina Grabowski

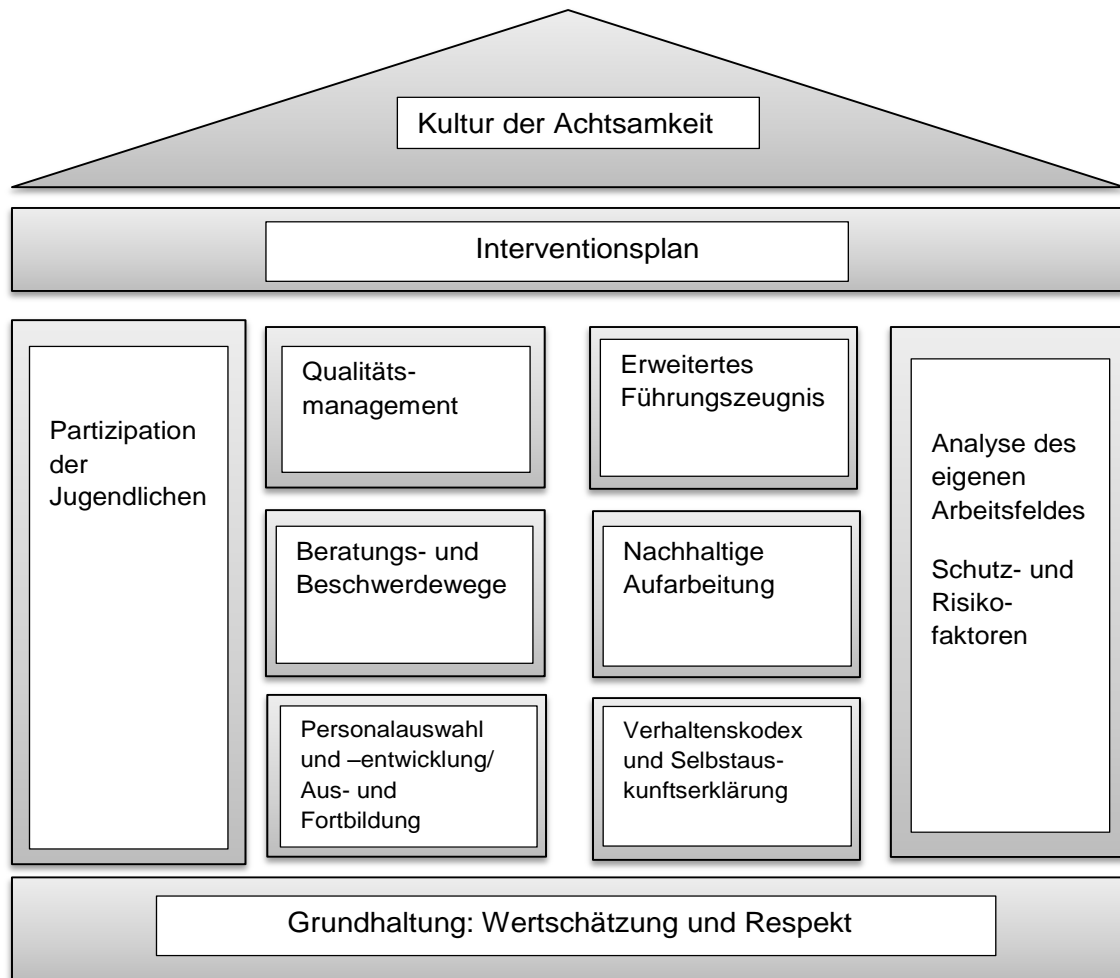
1. Ziele und Schwerpunkte des Schutzkonzeptes für die DRK Jugendhilfeeinrichtung Dillenburg

Die am 26. Januar 2016 zwischen dem DRK Kreisverband Dillkreis e.V. und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dillkreises geschlossene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und zur Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII verpflichtet den Träger in § 13 zur Erstellung eines einrichtungsspezifischen Schutz- und Präventionskonzeptes, welches geeignete Verfahren zur Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, zu Ihrer Beteiligung sowie die Konzeption eines Beschwerdeverfahrens beinhalten.

Mit der genannten Vereinbarung und dem Schutzkonzept verpflichten wir uns einerseits, durch geeignete Präventionsmaßnahmen dem möglichen Entstehen von Kindeswohlgefährdung frühzeitig entgegenzuwirken und andererseits jedem Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung eines Jugendlichen in unserer Einrichtung nachzugehen, Handlungsschritte und Informationen zu dokumentieren, dem Jugendlichen Hilfen anzubieten, Unterstützung durch Kinderschutzfachkräfte einzuholen und wenn die Sorge um das Kindeswohl nicht ausgeräumt werden kann, das Jugendamt zu informieren.

Wir verstehen unser Schutzkonzept als Teil unseres Qualitätsentwicklungsprozesses. Es soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und zu Handlungsanleitungen zu kommen.

Die Komplexität eines wirkungsvollen Schutzkonzeptes wird in dem folgenden Schaubild sehr gut dargestellt. Ausgehend von der Grundhaltung „Wertschätzung und Respekt“ und der Entwicklung einer „Kultur der Achtsamkeit“ wird ein Bündel von Maßnahmen der Prävention, der Intervention und der nachhaltigen Aufarbeitung wirksam:



Im vorliegenden Schutzkonzept geht es nicht in erster Linie um die möglichen Kindeswohlgefährdungen im familiär-häuslichen Bereich, sondern es wird insbesondere der Schutzauftrag vor möglichen Gefahren innerhalb der Jugendhilfeeinrichtung in den Blick genommen. Schwerpunkt des Schutzkonzeptes sind die Kindeswohlgefährdungen durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb der Einrichtung. Hierbei unterscheiden wir

- Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Jugendliche
- Sexueller Missbrauch

Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihre Ursache in unterschiedlichen Formen der Gewalt gegen Jugendliche wie Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt, sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten und Stigmatisierungen. Wir unterscheiden dabei Grenzverletzungen und Übergriffe.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen oder Grenzüberschreitungen sind einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen gegenüber einem Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Beispiele gegenüber Jugendlichen sind Beleidigungen, Bloßstellen, herabwürdigende Äußerungen, körperliche Gewalt wie schubsen, Drohungen. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, unklarer Haltung,

persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen.

Übergriffe durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil der Vorbereitung eines Machtmissbrauchs oder sexuellen Missbrauchs. Die übergriffigen Mitarbeiter setzen sich dabei bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Jugendlichen, über die Grundsätze der Einrichtung (Konzeption, Verhaltenskodex), gesellschaftliche Normen und allgemeingültige fachliche Standards hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können sowohl die Körperlichkeit, die Sexualität wie die Schamgrenzen verletzen. Auch die psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw., gehören dazu.

Übergriffe unter Jugendlichen

Kindeswohlgefährdungen können auch durch übergriffiges Verhalten der Jugendlichen untereinander entstehen, durch dominierend-unterdrückende Machtausübung, körperliche Gewalt und/oder sexuelle Gewalt entstehen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an einem Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Jugendlichen vorgenommen wird. Der Täter oder die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis aus, um seine Bedürfnisse auf Kosten des Jugendlichen zu befriedigen.

Kindeswohlgefährdungen im oder durch das familiären Umfeld spielen in der DRK Jugendhilfeeinrichtung Bismarckstraße zunächst eine eher untergeordnete Rolle, da die ausländischen Jugendlichen unbegleitet eingereist und die Familien in den Herkunftsländern verblieben sind. Einige Jugendliche haben aber Verwandte in Deutschland, zu denen sie reisen und bei denen sie sich zum Beispiel an Wochenenden aufhalten. Wenn nach solchen Aufenthalten sich Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung zeigen, sind auch hier die entsprechenden Interventionen vorzunehmen.

2. Einführung von präventiven Maßnahmen:

Im Einstellungsgespräch wird sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen thematisiert. Wir fordern die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und zum Nachweis der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII.

(Anlage 1, Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages). Die zusätzliche Regelung im Arbeitsvertrag ist in Vorbereitung.

Wir benennen Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung und außerhalb der Einrichtung, an die sich die Jugendlichen, die Sorgeberechtigten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Falle von Anhaltspunkten von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder anderen Ursachen von Kindeswohlgefährdung vertrauensvoll wenden können.

(Anlage 2, Ansprechpartner und Kontaktdaten)

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten fest.

(Anlage 3, Verhaltenskodex)

Die Beschwerde- und Beteiligungsformen, die in der Konzeption und der Leistungsvereinbarung beschrieben sind leisten einen Beitrag zum frühzeitigen Erkennen und rechtzeitigem Verhindern von Kindeswohlgefährdung und sind Teil der präventiven Maßnahmen.

(Anlage 4, Beschwerde- und Beteiligungsformen - Auszüge aus der Konzeption der DRK Jugendhilfeeinrichtung Bismarckstraße, Dillenburg)

An der Implementierung und der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes werden die Jugendlichen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sorgeberechtigten und die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beteiligt.

Sexuelle Gewalt, Gewaltmissbrauch, Kindeswohlgefährdung und Sexualpädagogik sind verbindliche Fortbildungsthemen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Jugendlichen der Einrichtung werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert und erhalten regelmäßig Präventionsangebote.

Im Jahr 2017 ist geplant zwei pädagogische MitarbeiterInnen als Kinderschutzfachkraft auszubilden, jene können dann als Experten um Rat gefragt werden und als Multiplikatoren ihr Wissen dem vollständigen Team vorstellen.

Wir erstellen eine einrichtungsindividuelle Risikoanalyse und überprüfen sie in regelmäßigen Abständen, voraussichtlich zwei Mal pro Jahr, oder bei besonderen Vorkommnissen.

(Anlage 5, Risikoanalyse)

3. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes“ (DJI Handbuch, September 2004).

Auslöser des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Wahrnehmungen, Hinweise oder Informationen, die auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände schließen lassen, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Hierbei ist es unerheblich, ob dies durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung

des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung oder durch andere Kinder- oder Jugendliche oder durch das Verhalten eines Dritten geschieht.

Bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit sind das Alter, der Entwicklungsstand und der gesundheitliche Zustand mit zu beachten. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Entwicklungsverzögerung.

Die Anlage 6 enthält eine Kurzbeschreibung von Erscheinungsformen und Indikatoren bei Kindeswohlgefährdung und soll der besseren Erkennung und Einschätzung von gefährdenden Situationen durch die pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Betreuungskräfte dienen.

(Anlage 6)

4. Darstellung der Interventionen bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorkommnissen

**(1) Verfahrensablauf bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung
(Anlage 7)**

**(2) Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen
(Anlage 8)**

**(3) Verfahrensablauf, wenn Kinder und Jugendliche übergriffig werden
(Anlage 9)**

Dillenburg, 01.01.2018

Bruno Lehberger
Vorstand

Quellen:

- Schutzvereinbarung zwischen dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe und dem DRK Kreisverband Dillkreis e.V. vom 26.01.2016
- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Der Paritätische Gesamtverband, Berlin, Dezember 2015
- Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1, Grundlegende Information, Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Interaktion, Köln, März 2015

Anlage 1 zum Schutzkonzept gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII
DRK Jugendhilfeeinrichtung Bismarckstraße, Dillenburg

Vereinbarung

zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und
zum Nachweis der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII

für die DRK Jugendhilfeeinrichtung Dillenburg
Bismarckstraße 28a und 30, 35683 Dillenburg

zwischen dem

Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Dillkreis e.V.
Gerberei 4, 35683 Dillenburg

nachfolgend „DRK“ genannt

und

Frau/Herr

wohnhaft in

nachfolgend „Mitarbeiter/in“ genannt

§ 1

Persönliche Eignung

Der/die Mitarbeiter/in weist seine/ihre persönliche Eignung für eine Betreuungstätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) nach. Dieser Nachweis ist nach längstens 5 Jahren erneut zu erbringen.

§ 2

Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Der/die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften abzuschätzen. Hierbei ist das festgeschriebene Verfahren im Hinblick auf die Handlungsschritte und die Dokumentation zu wahren.

Ansprechpartner und Kontaktdaten

Leitung

Bianca Seißler

Mobil: 0151-44668829

E-Mail: bianca.seissler@drk-dillenburg.de

Erfahrene Fachkräfte

Kirsten Schnorr

Mobil: 0160-5345528

E-Mail: Kirsten.Schnorr@drk-dillenburg.de

Gert Voss

Mobil: 0176-39210114

E-Mail: Gert.Voss@drk-dillenburg.de

Verantwortliche

Bruno Lehberger

Telefon: 02771-30316

E-Mail: Bruno.Lehberger@drk-dillenburg.de

Stefan Thielmann

Telefon: 02771/30389

Mobil: 0179-1288232

E-Mail: Stefan.Thielmann@drk-dillenburg.de

Ansprechpartner der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises

Fachstelle Kinderschutz	Ulrike Koch Angelika Mohr	Tel.: 02771/407-6030 Tel.: 02771/407-6009
Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Nicole Jordan Andrea Volk	Tel.: 02771/407-6012 Tel.: 06441/407-1512
Stellv. Fachdienstleitung Soziale Dienste	Astrid Thielmann	Tel.: 02771/407-6020
Mitwirkung in der Heimaufsicht	Martina Grabowski	Tel.: 06441/407-1564

Verhaltenskodex

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten.
Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Diesem Ehrenkodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum / Unterschrift

Anlage 4 zum Schutzkonzept gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII
DRK Jugendhilfeeinrichtung Bismarckstraße, Dillenburg

Beschwerde und Beteiligungsformen - Auszüge aus der Konzeption der DRK Jugendhilfeeinrichtung Bismarckstraße, Dillenburg

Siehe Konzeption Punkt 9

Beteiligungsverfahren zur Sicherung der Rechte der Jugendlichen und Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

Zur Sicherung der Rechte der Jugendlichen werden geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten angewendet (§ 45 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII, §§ 8, 8a, 8b).

Durch die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sollen die Jugendlichen geschützt werden gegen nicht fachgerechtes Verhalten bis hin zu akuten Gefährdungen in Form von Vernachlässigung, Gewaltanwendung, Misshandlungen, Übergriffen und alle anderen Formen unzulässiger Eingriffe in die Rechtsposition des Jugendlichen.

Die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sind ein wichtiger Baustein zur Sicherung der Rechte der Kinder- und Jugendlichen nach der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben, Meinungs- und Informationsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Schutz der Privatsphäre und der Ehre, Zugang zu Medien – Kinder und Jugendschutz, Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, Gesundheitsvorsorge, soziale Sicherheit, angemessene Lebensbedingungen, Unterhalt, Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung, Minderheitenschutz, Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischen Leben, Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Schutz vor Suchtstoffen, Schutz vor sexuellem Missbrauch.

Beteiligungsverfahren

In unserer Einrichtung legen wir Wert auf die Sensibilisierung aller Mitarbeiter/innen, auf die Beteiligung der Jugendlichen und auf die Entwicklung einer gelebten Partizipationskultur. Partizipation ist eine wichtige Voraussetzung für die pädagogische Arbeit mit den Jugendlichen, dennoch ist es wichtig, den Rahmen in dem Partizipation möglich ist, klar zu definieren. Gewisse Regularien oder Absprachen werden nicht partizipatorisch erarbeitet und sind daher auch nicht verhandelbar. Dabei handelt es sich vor allem um solche Regularien, die dem Schutz der Jugendlichen oder der Mitarbeiter/innen dienen, aber auch jene, die zur Realisierung des pädagogischen Konzeptes, sowie der Leistungsvereinbarung nötig sind. Alle anderen Inhalte können partizipatorisch auf nachfolgend beschriebenen Ebenen gemeinschaftlich erarbeitet werden

Die Beteiligung findet auf drei Ebenen statt:

Beteiligung in der Hilfeplanung: Die Jugendlichen werden über ihre umfangreichen Mitwirkungsrechte im Hilfeplangeschehen aufgeklärt. Die Entwicklungsberichte werden mit den Jugendlichen besprochen oder mit Ihnen zusammen verfasst. Die

Jugendlichen werden angeregt, ihre Anliegen aktiv in den Hilfeplan einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Das Setting berücksichtigt ihre Bedürfnisse. Das Hilfeplanprotokoll wird miteinander besprochen. Das System der Bezugsbetreuung erleichtert die Kontinuität der Beteiligung.

Beteiligung im pädagogischen Alltag: Im Alltag werden die Jugendlichen ernst genommen und der Umgang ist wertschätzend. Sie werden fortlaufend aktiv auf Ihre Rechte hingewiesen und in die Entscheidungen einbezogen. Partizipativ werden gemeinsam realistische Ziele erarbeitet und ein Bewusstsein für Rechte und Pflichten geschaffen. Auf folgenden unterschiedlichen Ebenen findet Partizipation innerhalb des pädagogischen Alltages statt:

1. Die Bezugsbetreuerin oder der Bezugsbetreuer führt wöchentlich mindestens ein persönliches Gespräch mit dem Jugendlichen und achtet auf seine aktive Beteiligung. Ziele und Entscheidungen werden „ausgehandelt“.
2. Darüber hinaus können die Jugendlichen in Gruppensitzungen mit der jeweiligen Gruppenleitung partizipatorisch in Gruppenprozesse, -entscheidungen und -abläufe eingebunden werden. Dieser Austausch findet regelmäßig statt und dient als Kommunikationsrohr für gruppenrelevante Themen, Fragen und Probleme.
3. Zusätzlich haben die Jugendlichen die Möglichkeit in sogenannten Bezugsbetreuungsgesprächen ihre Anliegen zu äußern. Dabei sind der Jugendliche, der/die Bezugsbetreuer/in, der/die Gruppenleitung und ggf. die Einrichtungsleitung vertreten. Diese Gespräche dienen unter anderem dazu, die laufende Bezugsbetreuung zu reflektieren und deren Qualität zu prüfen, darüber hinaus werden die Ziele der Hilfeplanung im Blick behalten. Dabei haben der Jugendliche und der/die Bezugsbetreuer/in die Möglichkeit, dem Gegenüber eine Rückmeldung über die gemeinsame Arbeit auf einer offizielleren Ebene zu geben, die dementsprechend auch dokumentiert wird.

Beteiligung in Gremien

Jede Gruppe wählt einen Sprecher und eine/n Stellvertreter/in, die in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit haben, in den Austausch mit den Heimratsberater/innen zu gehen. Sprechertreffen ermöglichen eine gruppenübergreifende Rückmeldung über Missstände, Wünsche, Anregungen und die Möglichkeit, sich am Entwicklungsprozess der gesamten Einrichtung zu beteiligen.

Der/die Heimratsberater/in ist dazu gedacht, die Jugendlichen in allen Themen zu beraten und sie gegenüber der Einrichtungsleitung zu vertreten.

Beschwerdeverfahren

Die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten, dient wie das Beteiligungsverfahren (siehe erster Abschnitt des vorangehenden Kapitels), zur Sicherung der Rechte der Jugendlichen. Wir erwarten von unseren MitarbeiterInnen eine offene, beschwerdefreundliche Grundhaltung. Dazu gehört die Bereitschaft mit Kritik umzugehen und die Fähigkeit, auch das eigene Verhalten kritisch zu hinterfragen sowie ein vertrauensvolles Miteinander zu realisieren.

Wir betrachten Beschwerden und den Umgang mit Beschwerden als wesentlichen Teil unserer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Wir ermutigen zu

Beschwerden, begrenzen sie nicht und verpflichten uns zu einer Bearbeitung der Beschwerden. Für Beschwerden gibt es keinen Dienstweg. Sie werden von allen MitarbeiterInnen entgegengenommen. Die Beschwerde ist an keine formelle Voraussetzung gebunden. Sie kann mündlich oder schriftlich geäußert werden. Sie kann auch anonym eingereicht werden. Hierfür gibt es in jeder Wohngruppe einen Beschwerdebriefkasten.

Für den Umgang mit den Beschwerden wird ein Beschwerdemanagement eingeführt. Jede Beschwerde wird auf einem Beschwerdeformular festgehalten. Das Formular geht an die Bezugsbetreuerin oder den Bezugsbetreuer und parallel immer an die Einrichtungsleitung. Jede Beschwerde wird zeitnah bearbeitet und abgeschlossen und dokumentiert. Der Beschwerdeführer wird einbezogen und beteiligt. Er erhält immer eine Rückmeldung. Es soll allen bekannt sein und alle sollen die Erfahrung machen können, dass berechtigte Beschwerden zu positiven Änderungen führen und für das Miteinander eine wertvolle Hilfe sind.

Soweit eine Beschwerde ein meldepflichtiges Ereignis oder eine meldepflichtige Entwicklung betreffen (§ 47 Nr. SGB VIII) erfolgt die Benachrichtigung des örtlichen Jugendhilfeträgers unverzüglich. Handelt es sich um ein Ereignis oder eine Entwicklung, die eine Kindeswohlgefährdung darstellt oder zu einer Kindeswohlgefährdung führen könnte, wird unverzüglich das Verfahren zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in Gang gesetzt.

Maßnahmen der Prävention und zum Schutz vor Gewalt und Gefährdung

Neben den Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (siehe vorheriges Kapitel) und den Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (nachfolgendes Kapitel) ist das Verfahren zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eine wichtige Maßnahme zur Prävention zum Schutz vor Gewalt und Gefährdung.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises hat mit dem DRK Kreisverband Dillkreis e.V. als Träger von Ambulanten Hilfen zur Erziehung eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII geschlossen. Diese Vereinbarung wird um den Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung erweitert.

In der Betreuung der Jugendlichen werden nur Mitarbeiter/innen beschäftigt, für die ein Führungszeugnis nach § 20 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegt, welches keine Straftaten gemäß der Auflistung in § 72a, Absatz 1 enthält.

Die MitarbeiterInnen erhalten eine Schulung über die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und das festgeschriebene Verfahren der Handlungsschritte (Erscheinungsformen und Anhaltspunkte, Information der Leitung, Gefährdungseinschätzung im Team, Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes, Einbeziehung des Jugendlichen und des Vormundes, Anpassung des Hilfeplans ggf. Schutzplan, erneute Abklärung nach festgelegter Zeitspanne mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, Mitteilungs- und Dokumentationsnotwendigkeiten).

Einrichtungsinterne Risikoanalyse¹

Letzte Risikoanalyse:

Datum:

Bearbeitet mit?

Bearbeitet Wo?

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur

Von _____ Bis _____

1.2 Personengruppe

1.3 Umgang mit Nähe und Distanz (Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung)

1.4 Mögliche Risiken innerhalb der Beziehungsgestaltung (In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?)

1.5 Welche Interventions- bzw. Präventionsmaßnahmen gibt es?

¹ In Anlehnung an den Paritätischen Gesamtverband

1.6 Übernachtungen, Beförderungssituation, Wohnsituation

Finden Übernachtungen/ Fahrten/ Reisen/ Wohnsituationen mit zu Betreuenden statt?

- Ja
- Nein

Geschieht dies in Einzelbetreuungssettings?

- Ja
- Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

Mögliche Risiken?

Präventions-/ Interventionsmaßnahmen

1.7 Unterstützung der Selbstpflege/ Körperpflege

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Jugendlichen zu versorgen oder zu unterstützen?

Geschieht dies in Einzelbetreuung?

- Ja
- Nein

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln oder Verfahren?

→ Zum Schutz der Privatheit der Jugendlichen?

→ Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden und Jugendlichen?

→ Zum Umgang mit herausforderndem Verhalten?

1.8 Räumlichkeiten

Innenräume:

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche?

- Ja
- Nein

Welche? _____

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

- Ja
- Nein

Welche? _____

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken können entstehen?

Welche Präventions-/ Interventionsmaßnahme gibt es?

Außenbereich:

Gibt es Bereiche auf dem Außengelände, die schwer einsehbar sind?

Welche? _____

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

Wie? _____

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

Wie? _____

Welche Risiken können entstehen?

Welche Präventions-/ Interventionsmaßnahme gibt es?

Umgang mit Besuchern? (Handwerker/ Nachbarn etc.)

2. Personalentwicklung

2.1 Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle MitarbeiterInnen vor?

- Ja
- Nein

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?

Welche Risiken können entstehen?

Welche Präventions-/ Interventionsmaßnahme gibt es?

2.2 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenbeschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

- Ja
- Nein

Welche Risiken können entstehen?

Welche Präventions-/ Interventionsmaßnahme gibt es?

2.3 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept (Kinderschutzauftrag) hin?

- Ja
- Nein

Welche Risiken können entstehen?

Welche Präventions-/ Interventionsmaßnahme gibt es?

2.4 Arbeitsverträge

Sind in den Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?

- Ja
- Nein

Welche Risiken können entstehen?

Welche Präventions-/ Interventionsmaßnahme gibt es?

2.5 Einstellungssituation/ Mitarbeiter/-innen-Gespräche

Werden die MitarbeiterInnen über das Schutzkonzept (Schutzauftrag) informiert?

- Ja
- Nein

Wie? _____

Welche Risiken können entstehen?

Welche Präventions-/ Interventionsmaßnahme gibt es?

2.6 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter in folgenden Bereichen geschult?

- Kinderschutz
 - Ja
 - Nein

Perspektive _____

- Machtmissbrauch
 - Ja
 - Nein

Perspektive _____

- Gewalt
 - Ja
 - Nein

Perspektive _____

- Sexualpädagogik
 - Ja
 - Nein

Perspektive _____

- Suchtprävention
 - Ja
 - Nein

Perspektive _____

- Medienpädagogik
 - Ja
 - Nein

Perspektive _____

- Erste- Hilfe- Kurs
 - Ja
 - Nein

Perspektive _____

2.7 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

- Ja
- Nein

Welche? _____

2.8 Gibt es informelle Strukturen?

- Ja
- Nein

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Welche Präventions-/ Interventionsmaßnahme gibt es?

Gibt es Personen, die selten da sind oder nur kurzweilig?

- Ja
- Nein

Welche? _____

Woher bekommen jene einen guten Überblick oder Einblick? _____

2.9 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter/innen gemeinsam entwickelte Wertkultur?

- Ja
- Nein

Welche? _____

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

- Ja
- Nein

Welche? _____

2.10 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc. Möglichkeiten der Partizipation

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

- Ja
- Nein

Welche? _____

Gibt es Möglichkeiten der kollegialen Beratung?

- Ja
- Nein

Welche? _____

Wichtige Zusätze?

Neu entstandene Risiken (langfristige Übernahme in die Risikoanalyse?)

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- **Körperliche und seelische Vernachlässigung**
(kognitive, erzieherische, emotionale Vernachlässigung, unzureichende Beaufsichtigung, chronische Unterversorgung, mangelhafte Gesundheitsfürsorge)
- **Seelische Misshandlung**
(Häusliche Gewalt, Isolation, Anbinden, Einsperren, ständiges Nörgeln, dauerhaftes alltägliches Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Erniedrigen, permanente Bestrafung, fehlende Kommunikation, Liebesentzug, psychische oder Suchterkrankung der Eltern)
- **Körperliche Misshandlung**
(direkte Gewalt wie z.B. Schlagen, Stoßen, Schütteln, Schleudern, Würgen, Verbrennen, Zwang Kot zu essen/Urin zu trinken, mangelnde/falsche Ernährung, nicht ausreichende körperliche Versorgung, Schütteltrauma, Münchhausen-by-Proxy-Syndrom oder Münchhausen-Stellvertreter Syndrom)
- **Sexualisierte Gewalt (Sexueller Missbrauch)**
Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.
- **Adoleszenz-Konflikte**
(fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Mädchens/Jungen zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln. Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht gelöst werden sondern eskalieren und eine Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse verhindern.)

Die nachfolgende Kurzbeschreibung von Erscheinungsformen und Indikatoren bei Kindeswohlgefährdung soll der besseren Erkennung und Einschätzung von gefährdenden Situationen durch die pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Betreuungskräfte dienen.

Anhaltspunkte zum besseren Erkennen von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen zu suchen:

- Im Handeln, Erscheinungsbild und Erzählen des Mädchen oder Jungen
- In der Wohn- und Familiensituation
- Im elterlichen Erziehungsverhalten
- In der Entwicklungsförderung
- In traumatisierenden Lebensereignissen
- Im sozialen Umfeld

1. Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, häufige Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Starke Unterernährung, massive Adipositas
- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Schmutz-/Kot-Reste auf der Haut,...)
- Mehrfach völlig der Witterung unangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge, gestörte Wach- u. Schlafphasen, Hospitalismus-Erscheinungen...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführen die Gesundheit gefährdende Substanzen (Medikamente, Rauchen, Alkohol...)
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht/ in Obhut offensichtlich ungeeigneter Personen
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen,...) oder an jugendgefährdenden Orten (Nachtclub, ...)
- Fortgesetzte (unentschuldigte und entschuldigte) Schulversäumnisse oder fortgesetztes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Häufige Gesetzesverstöße
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

2. Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Wiederholte oder schwere Gewalttätigkeiten in der Familie/ zwischen den Erziehungspersonen
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung, auch des Kindes oder Jugendlichen
- Gewährung unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Finanzielle bzw. materielle Notlage als Stressfaktor in der Familie, der häufig zu Ausagieren an den Kindern führt

- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Zimmeraufteilung, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse, die dazu führen, dass der Blick für die Bedürfnisse der Kinder verloren geht (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten (z.B. Prostitutions-, Trinker-, Drogenmilieu,...)

3. Anhaltspunkte bezüglich der Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit der Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten:

- Annahme von Hilfen durch die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten (Hilfe wird gewünscht bzw. abgelehnt)
- Fehlende Problemeinsicht
- Einhalten von Vereinbarungen
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle
- Kooperations- bzw. Aushandlungsbereitschaft (Beteiligung bzw. Entziehen, Widerstand)
- Interaktionsverhalten (Erleichterung bzw. Aggression auf Kontakt- und Hilfeangebot)
- Verantwortung für das Kind/den Jugendlichen wird übernommen bzw. Personensorgeberechtigte erklären sich für nicht zuständig

4. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch falsches Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

Dieses Verhalten ist immer falsch und ein Straftatbestand. Es verletzt das Recht der Kinder auf Unversehrtheit, Würde, Schutz und Sicherheit und ist eine Gefährdung des Kindeswohls:

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell belästigen oder missbrauchen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuellen Kontakt haben
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Stauchen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich. Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht sich zu wehren und Klärung zu fordern. Das Verhalten kann zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

- Keine Regeln festlegen
- Befehlen, rumkommandieren
- Durchdrehen
- Nicht ausreden lassen
- Ausdrücke sagen
- Kinder beleidigen
- Sich immer für was Besseres halten
- Unsicheres handeln
- Unzuverlässig sein
- Was Böses wünschen
- Wut an Kindern auslassen
- Unverschämt werden
- Verantwortungslos sein
- Weitermachen, wenn ein Kind oder Jugendlicher „Stopp“ sagt
- Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ignorieren

Anlage 7 zum Schutzkonzept gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII
DRK Jugendhilfeeinrichtung Bismarckstraße, Dillenburg

Verfahrensablauf bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Schritt 1 Erkennen und Dokumentieren

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden von einer pädagogischen Fachkraft oder sonstigen Betreuungskraft (nachfolgend MitarbeiterIn genannt) wahrgenommen. Die Wahrnehmungen werden schriftlich dokumentiert.

Schritt 2 Informieren

Die MitarbeiterIn informiert zeitnah die Einrichtungsleitung (bei deren Abwesenheit jeweils die stellvertretende Einrichtungsleitung).

Ist die Kindeswohlgefährdung so akut, dass unmittelbare Hilfe dringend und sofort notwendig ist, erfolgt unverzügliche Meldung an die Einrichtungsleitung und parallel an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe. Sollte weder die Einrichtungsleitung noch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erreichbar sein, ist die Polizei einzuschalten. Unmittelbar anschließend werden die Sorgeberechtigten informiert, es sei denn, dass hierdurch der Schutz des Jugendlichen in Frage gestellt ist (z.B. wenn ein Elternteil in die vermutete Kindeswohlgefährdung involviert sein könnte und durch die Information der Schutz des Jugendlichen gefährdet sein könnte).

Ist die Gefahr nicht akut, genügt die Information an die Einrichtungsleitung zeitnah (am nächsten Tag, nicht später als innerhalb von drei Tagen).

Schritt 3 Kollegiale Beratung

Die Einrichtungsleitung stellt zeitnah ein Team zur kollegialen Beratung zusammen, dem mindestens die Einrichtungsleitung, der/die MitarbeiterIn und eine weitere Fachkraft der Einrichtung angehören.

Stellt sich in der kollegialen Beratung heraus, dass die Anhaltspunkte ausgeräumt werden können, wird der Vorgang nach seiner Dokumentation abgeschlossen.

Stellt sich in der kollegialen Beratung heraus, dass die Anhaltspunkte gewichtig sind, wird der Schritt 4 eingeleitet.

Schritt 4 Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft des Trägers

Können die gewichtigen Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen der kollegialen Beratung (Schritt 3) nicht ausgeräumt werden, erfolgt eine Konkretisierung der Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung der vom Träger benannten insoweit erfahrenen Fachkraft.

Lassen sich die Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung in dieser um die insoweit erfahrende Fachkraft erweiterten kollegialen Beratung nicht ausräumen, sollen im Schritt 5 externe Fachkräfte hinzugezogen werden.

Schritt 5 Kollegiale Beratung unter Hinzuziehung externer Fachkräfte

Die Einschaltung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes erfolgen. Das frühzeitige Einschalten einer externen Fachkraft kann die emotionale Nähe aller unmittelbar Beteiligten ausgleichen. Der externe Blick kann von großer Bedeutung sein, da die Außenperspektive immer mehr Facetten des Geschehens preisgibt.

Ansprechpartner sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte der Fachstelle Kinderschutz und der Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises.

Außerdem kann die Stelle Mitwirkung in der Heimaufsicht und die Stelle für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer einbezogen werden.

Wenn die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen bleiben, wird ein Plan für die Einbeziehung des gefährdeten Jugendlichen und seiner Sorgeberechtigten erstellt.

Schritt 6 Gemeinsame Risikoabschätzung und Aufstellung eines Unterstützungsplans

An der gemeinsamen Risikoabschätzung und der Aufstellung eines Unterstützungsplans wirken zusätzlich die Sorgeberechtigten des Jugendlichen und der Jugendliche selbst mit. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Jugendlichen in Frage gestellt ist.

Ziel dieses gemeinsamen Gesprächs ist, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und dem Jugendlichen verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu entwickeln. Für die Maßnahmen sollen klare Ziele und eine klare Zeitstruktur hinterlegt werden. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen soll ein Protokoll erstellt werden, das von den Sorgeberechtigten, dem Jugendlichen und den Fachkräften unterschrieben wird.

Schritt 7 Überprüfung der Wirksamkeit des gemeinsam erstellten Unterstützungsplans

Die Jugendhilfeeinrichtung begleitet über einen definierten Zeitraum die Umsetzung des Unterstützungsplans. Erfolge und Rückschläge werden dokumentiert. Der Unterstützungsplan kann gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und dem Jugendlichen angepasst werden. Alle Maßnahmen und Ergebnisse werden sorgfältig und vollständig dokumentiert.

Schritt 8 Mitteilung an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des LDK

Es wird festgestellt, dass die Maßnahmen wirken und eine Kindeswohlgefährdung erfolgreich ausgeräumt werden konnte. Das Ergebnis wird dokumentiert und das Verfahren zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung ist damit beendet. Es bedarf keiner Information an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Lahn-Dill-Kreises.

Wenn festgestellt werden muss, dass der Unterstützungsplan nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war und die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung weiter bestehen, können die Schritte 4, 5 und 6 erneuert werden, wenn die Gefährdungseinschätzung derart ist, dass der erneute Versuch unternommen werden kann, ohne dass die Kindeswohlgefährdung akut wird.

Wenn festgestellt werden muss, dass der Unterstützungsplan nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war und die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung weiter bestehen und die Aussicht auf den Erfolg eines zweiten Anlaufes für nicht aussichtsreichend eingeschätzt wird, erfolgt zwingend die unverzügliche Meldung der Gefahr der Kindeswohlgefährdung an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, und zwar parallel an folgende Stellen:

- Zuständige/r Mitarbeiter/in für die Betreuung der/des Jugendlichen
- Stelle Mitwirkung in der Heimaufsicht
- Gleichzeitig sind die Sorgeberechtigten über die Meldung der Kindeswohlgefährdung zu unterrichten (es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Jugendlichen in Frage gestellt wird).

Für die Dokumentationen und die Mitteilungen werden Formulare analog der Anlagen der mit dem Lahn-Dill-Kreis geschlossenen Schutzvereinbarung verwendet.

Insgesamt ist zu bedenken:

Der § 8a SGB VIII ist in erster Linie kein Meldeparagraf. Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass Mitteilungen an das Jugendamt weitergegeben werden, in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden. Das Gesetz sieht das erst für den Fall vor, dass die eigenen Bemühungen und Anstrengungen der Fachkräfte des Trägers einschließlich der eigenen insoweit erfahrenen Fachkraft ggf. im Zusammenwirken der externen insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

Das oben beschriebene Verfahren entbindet allerdings den Träger nicht von der Pflicht, bei „besonderen Vorkommnissen“ die Heimaufsicht zu informieren und einzubeziehen.

Anlage 8² zum Schutzkonzept gemäß §8a und 72a SGB VIII
DRK Jugendhilfeeinrichtung Bismarckstraße, Dillenburg

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt durch MitarbeiterInnen in Institutionen

Schritt 1 Erkennen und Dokumentieren von grenzüberschreitendem Verhalten

Gewichtige Anhaltspunkte von grenzüberschreitendem Verhalten von MitarbeiterInnen werden von einem Jugendlichen, einer pädagogischen Fachkraft oder sonstigen Betreuungskraft (nachfolgend MitarbeiterIn genannt) wahrgenommen. Die Jugendlichen geben die Information an die MitarbeiterIn weiter. Die Wahrnehmungen werden schriftlich dokumentiert.

Schritt 2 Information an Leitung und Team

Der/die MitarbeiterIn informiert zeitnah die Einrichtungsleitung (bei deren Abwesenheit die Stellvertretung). Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, wird der Träger informiert. Darüber hinaus geht unmittelbar eine Meldung an die zuständige Heimaufsicht.

Schritt 3 Gefährdungseinschätzung

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeiter/-in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Jugendlichen.

Schritt 4 externe Expertisen einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein/e Ansprechpartner/-in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt. Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem/Beschuldigter, Team und Anderen gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 5 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- Gespräch mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in

² Diese Anlage basiert auf der Grundlage des Konzeptes des Paritätischen Gesamtverbandes

(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/r Mitarbeiter/-in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)

- Gespräch mit den Eltern/Vormund und Sorgeberechtigten

(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Schritt 6 Weiterführung des Verfahrens

Die Einrichtungsleitung / der Träger entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

a) Bei Fortführung des Verfahrens sind folgende Punkte wichtig:

- Freistellung ggf. Hausverbot
- Hilfe für direkt und indirekt Betroffene
- Transparenz
- ggf. Strafanzeige

Um den Einzelfall abzuschließen, wird die Fehlerkultur bearbeitet. Wichtig ist, die Sensibilisierung bei Fehlverhalten im Team zu thematisieren. Hier gilt: Nach dem Fall ist vor dem Fall!

b) Wenn der Verdacht nicht mehr besteht, beginnt das Rehabilitationsverfahren:

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/-in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters/-in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten, externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter/innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Schritt 7 Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Zur Dokumentation:

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

³**Anlage 9** zum Schutzkonzept gemäß §8a und 72a SGB VIII
DRK Jugendhilfeeinrichtung Bismarckstraße, Dillenburg

Verfahrensablauf, wenn Kinder und Jugendliche übergriffig werden

Schritt 1 Leitung informieren

Mitarbeiter/-innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Jugendliche wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2 Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern/-innen
- Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Schritt 3 Gegebenenfalls externe Expertisen einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik). Dazu ggf. Gespräche mit

- dem/r des Übergriffs verdächtigen Jugendlichen
- dem betroffenen Jugendlichen
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen

Einbeziehung der/des Sorgeberechtigten/Vormundes des übergriffigen Jugendlichen und des gefährdeten Jugendlichen.

Schritt 5 Risikoanalyse abschließen

- a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft
- b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Jugendlichen

Schritt 6 Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Jugendlichen

Der betroffene Jugendliche hat Vorrang:

- a) Betroffener Jugendlicher: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Jugendlichen glauben und ihn trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten

³ Diese Anlage basiert auf der Grundlage des Konzeptes des paritätischen Gesamtverbandes

erfolgt abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.

- b) Übergriffiger Jugendlicher: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Jugendlicher darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation. Abreise des Kindes aus Freizeitmaßnahmen. Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen ASD.

Schritt 7 Heimaufsicht, Elternvertretung, und Mitarbeiter/-innen informieren

- a) Meldung über das Vorkommnis an die Heimaufsicht (nach § 31 Abs. 2 AG KJHG)
- b) Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung
- c) In der Regel Information der Jugendgruppe im Sinne von Prävention

Schritt 8 Den Fall nachbearbeiten

Wichtig ist die interne Reflexion mit allen beteiligten MitarbeiterInnen. Gegeben falls muss das Schutzkonzept angepasst oder verändert werden.